

Satzung über die Durchführung von Einwohnerfragemöglichkeiten vor Gemeinderatssitzungen in der Gemeinde Wallerfangen

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 20 a des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.10.2003 (Amtsbl. 2004, S. 594) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wallerfangen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ort und Zeit der Fragemöglichkeiten

Vor jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderates (Ausnahme: Dringlichkeitssitzungen gemäß § 41 Abs. 3 KSVG) ist den Einwohnern die Möglichkeit einzuräumen, Fragen zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Einwohnerfragezeit beginnt um 17.15 Uhr und soll 30 Minuten nicht überschreiten. Besteht seitens der Einwohner kein Informationsbedarf, wird unverzüglich die Gemeinderatssitzung eröffnet.

§ 2

Personenkreis, Zielsetzung und Durchführung

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde Wallerfangen und die diesen nach § 19 Abs. 2 und 3 KSVG gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen haben das Recht, in der Einwohnerfragestunde an den Gemeinderat Fragen aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen, sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn sie
 - a) nicht den kommunalen Bereich betreffen
 - b) sich auf einen in der anschließenden Sitzung des Gemeinderates zur Behandlung anstehenden Tagesordnungspunkt beziehen
 - c) Angelegenheiten betreffen, die in Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

§ 3

Vorsitz, Rechte des Vorsitzenden, Beantwortung der Fragen

- (1) Den Vorsitz in der Einwohnerfragestunde führt der Bürgermeister.
- (2) Er eröffnet und schließt die Einwohnerfragezeit. Er hat jederzeit das Recht, dem Einwohner das Wort zu entziehen, wenn zu befürchten ist, dass Verwaltung, Gemeinderat oder einzelne Gemeinderatsmitglieder in irgendeiner Form verunglimpft werden.
- (3) Es bleibt den Fraktionen überlassen, welche Personen mit der Beantwortung der Fragen betraut werden. Niemand hat das Recht, die Beantwortung durch eine bestimmte Person zu fordern.
- (4) Die Beantwortung von Fragen erfolgt - wenn möglich - unmittelbar und mündlich. Ist eine direkte Beantwortung nicht möglich, erfolgt die Beantwortung in der nächsten Sitzung, sofern nicht schriftliche Beantwortung vereinbart wird.

§ 4

Gleichstellung

Die in der Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wallerfangen, 15.12.2004
Der Bürgermeister

Wolfgang Wiltz